

Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff 1

Überblick

Das Wichtigste in Kürze

- Bis 1979 wurden in der Schweiz asbesthaltige Kunststoffbeläge für Wände und Böden hergestellt. Inwieweit danach noch asbesthaltige Beläge aus dem Ausland eingeführt wurden, ist unklar.
- Neben asbesthaltigen Belägen wurden teilweise auch asbesthaltige Kleber verwendet.
- Seit 1990 ist die Verwendung von Asbest generell verboten. Bei Böden, die nach 1990 eingebaut wurden, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie frei von Asbest sind.
- Vor dem Bearbeiten oder Entfernen von Boden- oder Wandbelägen ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) das Risiko der Freisetzung von Asbestfasern zu ermitteln.
- Welche Schutzmassnahmen für die Arbeiten zu treffen sind, hängt davon ab, wie hoch das Potenzial zur Freisetzung von Asbestfasern ist.
- Dieses wird beeinflusst durch den Belagstyp (Bilder 1 und 2), den verwendeten Kleber sowie die Bearbeitungsweise.
- Nur von der Suva anerkannte Sanierungsfirmen dürfen Arbeiten ausführen, bei denen erhebliche Mengen von Asbestfasern freigesetzt werden können.

Besteht der Verdacht, dass beim Entfernen von Wand- und Bodenbelägen aus Kunststoff Asbest auftreten kann, so sind die Gefährdungen vor Beginn der Arbeiten genau zu ermitteln.



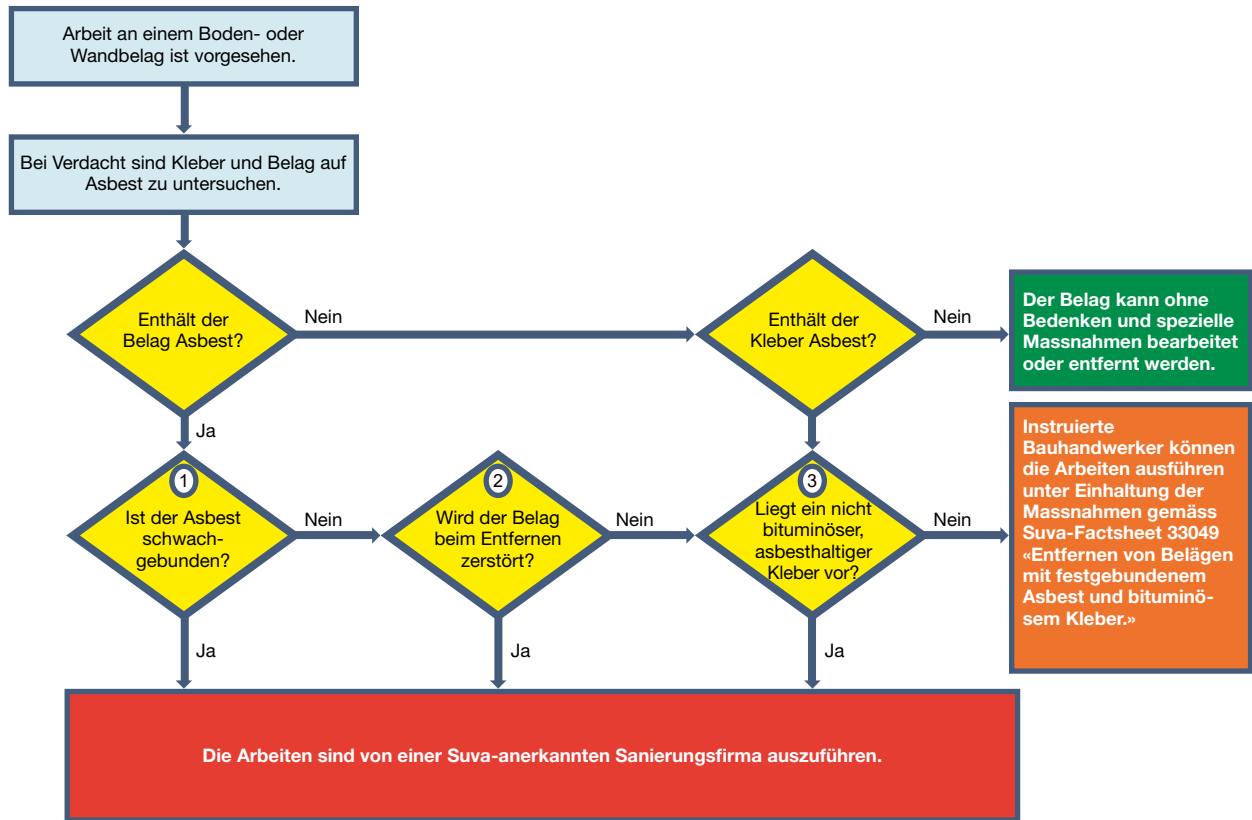
1 Einschichtige sogenannte Floor-Flex-Beläge. Hier ist der Asbest in der Matrix festgebunden.



2 Mehrschichtige Bodenbeläge (Cushion-Vinyl) bestehen in der Regel aus PVC mit einer Trägerschicht aus schwachgebundenem Asbest.



Ermitteln der korrekten Vorgehensweise



Erläuterungen zum Schema

1. Bodenbeläge mit einer Trägerschicht aus schwachgebundenem Asbest müssen unabhängig von der Art des Klebers von Suva-anerkannten Sanierungsfirmen entfernt werden.
2. Lässt sich ein Belag mit festgebundenem Asbest nur entfernen, indem er stark beschädigt wird, so ist mit einer grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Es sind dieselben Massnahmen zu treffen wie bei Bodenbelägen mit schwachgebundenem Asbest.
3. Muss der Kleber abgeschliffen werden, ist mit einer grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Bei bituminösem Kleber ist die Gefährdung deutlich geringer.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3.2, 4, 81-86
 EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»



Weitere Informationen
www.suva.ch/asbest
www.forum-asbest.ch

Factsheet zum Thema asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff:
 Entfernen von Belägen mit festgebundenem Asbest und bituminösem Kleber unter
www.suva.ch/33049.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
 bereich.bau@suva.ch

Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff 2

Entfernen von Belägen mit festgebundenem Asbest und bituminösem Kleber

Das Wichtigste in Kürze

- Das hier beschriebene Verfahren gilt für harte und spröde Bodenbelags-Platten (Bild 1) sowie für elastische Bodenbelagsbahnen (Bild 2), bei denen die Asbestfasern ausschliesslich fest in der Kunststoffmatrix eingebunden sind.
- Lässt sich ein Belag mit festgebundenem Asbest nur entfernen, indem er stark beschädigt wird, so ist mit einer grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Solche Arbeiten sind von einer Suva-anerkannten Sanierungsfirma auszuführen. Wobei Arbeiten, die in einem Arbeitsgang und ohne Schleifen erfolgen, analog Factsheet 33077 ausgeführt werden können.

Arbeitsvorbereitung

Gefährdungsermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen. Insbesondere gilt es abzuklären, ob auch der Kleber Asbest enthält.

Instruktion

- Das Personal ist vor Arbeitsbeginn über die Gefährdungen und das Vorgehen zu instruieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Einweg-Atemschutzmaske der Klasse FFP3
- Einweg-Schutzanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 mit Kapuze

Sanierungsbereich

- Sicherstellen, dass keine Drittpersonen Zutritt zum Sanierungsbereich haben (Warnschilder).
- Öffnungen zu angrenzenden Räumen schliessen, um Kontaminationen zu vermeiden.
- Für ausreichenden Luftwechsel (natürlich oder künstlich) sorgen.

Benötigte Geräte

- Industriestaubsauger der Staubklasse H (gemäss EN 60335-2-69, mit Zusatzanforderungen für Asbest)
- motorgetriebener Handstripper
- Schleifmaschine mit Direktabsaugung

Beim Entfernen von Wand- und Bodenbelägen mit festgebundenem Asbest sowie bituminösem Kleber kann eine Freisetzung von Asbestfasern nicht ausgeschlossen werden. Instruierte Bodenerleger oder andere Bauhandwerker können die Arbeiten ausführen, wenn das auf diesem Factsheet beschriebene Verfahren eingehalten wird.



1 Bei einschichtigen Floor-Flex-Belägen (hart und brüchig) ist der Asbest im Kunststoff festgebunden.



2 Auch bei diesen elastischen Bodenbelagsbahnen ist der Asbest im Kunststoff festgebunden.

Benötigtes Material und Werkzeug

- Handschaber
- Eimer (ca. 20 bis 30 Liter Inhalt)
- Sprühpumpe
- Kunststoffsäcke mit Kennzeichnung «Asbest»

Ausführen der Arbeiten

Die Arbeiten sind von zwei Personen auszuführen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

Entfernen der Boden- und Wandbeläge

- Boden abschnittsweise benetzen.
- Belag sorgfältig, möglichst bruchfrei entfernen.
- Belagsreste mit Spachtel abstossen und mit dem Industriestaubsauger aufnehmen.
- Rückgebauten Belag in Transportsäcke abpacken und Säcke mit Klebeband gut verschliessen.
- Asbestsäcke unzerstört und sorgfältig in Mulden deponieren. Nicht werfen und keine Schuttrutschen verwenden.
- Zum Abschleifen des bituminösen Klebers ist eine Schleifmaschine mit Direktabsaugung zu verwenden.

Pausen

- Auf der Baustelle nicht in der Nähe des Arbeitsplatzes rauchen, essen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutanzuges darauf achten, dass die Kleider nicht verschmutzt werden. Keine mit Asbestfasern verschmutzten Kleider nach Hause nehmen.
- Wasch- und Duschgelegenheiten nutzen.

Abschliessen der Arbeiten

Reinigung

- Nach Arbeitsabschluss muss der gesamte Sanierungsbereich mit dem Industriestaubsauger und nass gründlich gereinigt werden.
- Mit einer visuellen Kontrolle ist sicherzustellen, dass keine Asbestreste mehr vorhanden sind.
- In Abhängigkeit der weiteren Nutzung empfiehlt es sich, den Erfolg der Sanierung durch ein unabhängiges Messinstitut mittels Luftmessung nach VDI 3492 nachweisen zu lassen.

Entsorgung

- Asbesthaltige Abfälle sind gemäss der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- Die Säcke sind in geschlossenen Mulden zwischenzulagern.



3 Einweg-Atenschutzmaske FFP3 und Einweg-Schutzanzug



4 Dieser Sanierungsbereich ist sauber räumlich abgetrennt und gekennzeichnet.



5 Schleifmaschine mit Direktabsaugung



6 Kunststoffsack mit der Kennzeichnung «Asbest»



7 Abschliessbare Mulde

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3.2, 4, 81-86

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»



Weitere Informationen

www.suva.ch/asbest

www.forum-asbest.ch

Factsheet zum Thema asbesthaltige
Wand- und Bodenbeläge aus Kunststoff:
Überblick unter www.suva.ch/33048.d

Suva, Bereich Bau, Tel. 058 411 12 12
bereich.bau@suva.ch